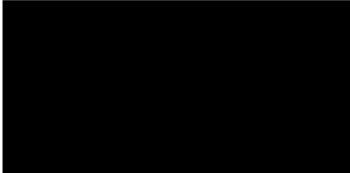




Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Mit Zustellungsurkunde



Bearbeitung: Referat 15

Telefon:

Telefax:

e-Mail: Ref15@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 08.12.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

15ov/042-1124#001

EVH-Nummer

Betreff: Erneute IFG-Anfrage bzgl. der Nennung von Ansprechpartnern der Außenstelle Nürnberg

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte

auf Ihren erneuten Antrag vom 09.11.2020 auf Zugang zu Informationen zu den Ansprechpartnern/-innen der 6 Sachbereiche der Außenstelle des EBA in Nürnberg ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 09.11.2020 ersuchten Sie das Eisenbahn-Bundesamt (nachfolgend: „EBA“) um Informationen zu den jeweiligen Ansprechpartnern/-innen der 6 Sachbereiche der Außenstelle des

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

EBA in Nürnberg inklusive Dienstrang bzw. Amtsbezeichnung. Darüber hinaus fragten Sie nach der Untergliederung der Sachbereiche.

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang zuständig.

zu 1.

Meine Entscheidung beruht auf §§ 7 Abs. 1, 3 Nr. 2 IFG. Soweit beim EBA keine Informationen vorhanden sind, folgt die Entscheidung aus §§ 2 Nr. 1, 1 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Begriff der amtlichen Informationen ist in § 2 Nr. 1 IFG definiert. Danach handelt es sich um jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung. Die Verwirklichung des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen setzt voraus, dass die entsprechende Aufzeichnung bei der Behörde tatsächlich vorhanden ist. Nur in diesem Umfang besteht die Auskunftspflicht.

Bezüglich Ihrer Frage nach der Untergliederung der Sachbereiche habe ich das Vorliegen entsprechender Unterlagen geprüft. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) verfügt lediglich über ein Gesamt-Organigramm, welches auch auf der Website des EBA verfügbar ist. Separate Übersichten der einzelnen Sachbereiche existieren nicht. Insoweit kann Ihrem diesbezüglichen Informationsbegehren nicht nachgekommen werden.

Der Anspruch kann weiterhin beschränkt bzw. ganz ausgeschlossen sein, wenn einer der in §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausnahmegründe vorliegt.

Hinsichtlich Ihres Antrages auf Nennung der jeweiligen Ansprechpartner/-innen der 6 Sachbereiche der Außenstelle des EBA in Nürnberg inklusive Dienstrang bzw. Amtsbezeichnung wurde der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 2 IFG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die von Ihnen angeforderten Informationen vom Informationszugang nach § 3 Nr. 2 IFG ausgenommen sind.

Die hier geforderten Informationen unterliegen nicht schon der Veröffentlichungspflicht nach § 11 Abs. 2 IFG. Danach sind Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, sind bereits Geschäftsverteilungspläne, die Namen, dienstliche Rufnummern und den Aufgabenbereich eines Mitarbeiters enthalten, von der Offenlegungspflicht des § 11 Abs. 2

IFG ausgenommen; sie sind nur auf Antrag und vorbehaltlich etwaiger Ausnahmetatbestände mitzuteilen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S.16).

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei grundsätzlich neben der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der Individualrechtsgüter, auch die Unversehrtheit der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 10). Hierzu gehört auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen:

„Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungswirtschaftlichen Abläufen abhängt (...), die unter anderem auf der sachgerechten Ausübung des Organisationsauftrags durch den Beklagten aufbaut, welches damit lediglich ein Element des Schutzgutes darstellt.“ (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 m.w.N.).

Die Sachbereiche in den Außenstellen des EBA nehmen die operativen Aufgaben der Behörde vor Ort wahr. Um diese Aufgaben vollumfänglich erfüllen zu können, werden grundsätzlich keine Ansprechpartner nach außen kommuniziert; vielmehr dienen die veröffentlichten Kontaktdaten einer Steuerung der Anfragen. Die Außenstelle Nürnberg ist über die bereits in meinem Bescheid vom 22.10.2020, auf Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 30.09.2020, mitgeteilten Kontaktdaten erreichbar:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90433 Nürnberg
Telefon: +49 911 2493-0
Fax: +49 911 2493-150
E-Mail: poststelle@eba.bund.de
Website: www.eisenbahn-bundesamt.de

Über diese Kontaktdaten haben Sie die Möglichkeit, Anfragen an die Außenstelle Nürnberg zu richten; diese werden an den zuständigen Sachbereich weitergeleitet. Dies dient der Aufrechterhaltung der regulären Aufgaben der Behörde. Zudem sind insbesondere Angaben wie Dienstrang bzw. Amtsbezeichnung unerheblich für die Bearbeitung von Anfragen.

Dies steht auch im Einklang mit § 11 Abs. 2 IFG, der – wie oben benannt - Geschäftsverteilungspläne bei Nennung von Namen, dienstlichen Rufnummern und Aufgabenbereichen der jeweiligen Mitarbeiter aus seinem Anwendungsbereich herausnimmt. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, dient dies der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit und dem behördlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung (vgl. BT-Drs. 15/4493, S.16; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 m.w.N.).

Der Informationszugang zu den Namen der jeweiligen Ansprechpartner/-innen der 6 Sachbereiche der Außenstelle des EBA in Nürnberg inklusive Dienstrang bzw. Amtsbezeichnung kann die Funktionsfähigkeit bzw. operative Aufgabenerfüllung der Außenstellen des EBA (hier Standort Nürnberg) auch gefährden.

„Das Vorliegen des Ablehnungsgrundes hängt dabei nicht von der Person des konkreten Antragstellers ab; maßgeblich ist, ob das Bekanntwerden der Information objektiv geeignet ist, sich nachteilig auf das Schutzgut auszuwirken (...) dann, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Bediensteten beeinträchtigt werden kann. (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 7 C 12.13 - BVerwGE 150, 383 Rn. 37)“ (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15)

Die Kenntnis der Namen mitsamt Dienstrang bzw. Amtsbezeichnung können in Kombination mit den sonst bereits bekannten bzw. allgemein zugänglich gemachten Kontaktdaten zu einem gesteigerten telefonischen bzw. schriftlichen Anfragevolumen der jeweiligen Bearbeiter führen und so eine konzentrierte und effektive Erledigung operativer Aufgaben beeinträchtigen.

zu 2.

Die Entscheidung über die Erhebung einer Gebühr beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.